

Kurztitel

Festsetzung des Anpassungsfaktors, der Anpassungsfaktormesszahl, der Anpassungsrichtwertmesszahl sowie des Wertausgleichs für das Jahr 2002

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 439/2001

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

15.12.2001

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Text

§ 1. Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108g und 108h ASVG angeführten Renten und Pensionen wird für das Jahr 2002 mit 1,011 festgesetzt; die Anpassungsfaktormesszahl wird für das Jahr 2002 mit 118,78, die Anpassungsrichtwertmesszahl wird für das Jahr 2002 mit 118,65 festgesetzt.

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2019

Gesetzesnummer

20001675

Dokumentnummer

NOR40025434